

V ZR 75/55

Verkündet am 24. November 1956
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Grundstückmaklers Friedrich Gottfried G [REDACTED]
in H [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Landgerichtsrat Dr. Erhard L [REDACTED] in H [REDACTED],
G [REDACTED]weg [REDACTED], als Testamentsvollstrecker des am 23. Juni
1954 verstorbenen Kaufmanns Ernst Friedrich Franz E [REDACTED]
aus H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. November 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Schuster, Dr. Augustin, Dr. Oechßler,
Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 21. Dezember 1954 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der am 25. März 1949 von dem Kaufmann Franz E. ein Grundstück in H. -Ei. gekauft hat, verlangt mit der Behauptung, seine Zahlungen hätten den geschuldeten Kaufpreis überstiegen, den Unterschiedsbetrag zurück. Die Klage richtete sich ursprünglich gegen den Verkäufer E. Dieser ist im Laufe des Rechtsstreits verstorben. Sein Testamentsvollstrecker ist der jetzige Beklagte Dr. Land, der bis zum Jahre 1954 Rechtsanwalt war und in dieser Eigenschaft auch den Erblasser beraten und vor Gericht vertreten hat.

Zwischen E. und dem Kläger war es wegen Erfüllung des eingangs erwähnten Kaufvertrages zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Um diese zu bereinigen, trafen sie am 9. März 1951 eine Vereinbarung, worin die beiderseitigen Verbindlichkeiten, soweit sie damals noch bestanden, neu festgelegt wurden. Der Kläger, der sich im Kaufvertrag wegen seiner Kaufpreisschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hatte, übernahm nunmehr u.a. die Verpflichtung, bis zum 31. März 1952 noch 40 000 DM nebst 6 % Zinsen an E. zu zahlen; auf diese Schuld sollten gewisse Beträge verrechnet werden, während die Verrechnung eines noch zu klärenden "Differenzbetrages von ca. DM 5 000" vorbehalten blieb.

In der Folgezeit geriet der Kläger mit der Zahlung der 40 000 DM in Verzug. E. betrieb daraufhin die Zwangsvollstreckung in Mietzinsforderungen, die dem Kläger gegen Mieter des gekauften Grundstücks zustanden; er erwirkte im Sommer und Herbst 1952 mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Der Kläger setzte sich mit einer Vollstreckungsgegenklage zur

- 3 -

Wehr. Es gelang ihm indessen nicht, eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung zu erreichen.

Gegen Ende November 1952 fanden auf Veranlassung des Klägers, der sich damals in Strafhaft befand, zwischen den Prozeßbevollmächtigten der Beteiligten Vergleichsverhandlungen statt, an denen auch die Ehefrau des Klägers und sein Sohn, Wolfgang G., teilnahmen. Das Angebot des Klägers, zur Abgeltung seiner restlichen Schuld noch 17 000 DM zuzüglich Kosten zu zahlen, wurde von dem Beklagten, dem damaligen Prozeßbevollmächtigten Ebert's, abgelehnt, weil dieser Betrag nicht sofort in bar entrichtet werden konnte. Einige Tage später, am 5. Dezember 1952, erwirkte der Beklagte für Ebert einen weiteren Pfändungs- und Überweisungsbeschluß in Höhe von 8 000 DM; dieser erstreckte sich u.a. auch auf die Mietzinsforderung des Klägers gegen die We K GmbH. In einem Brief vom selben Tage machte der Beklagte dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers den Gegenvorschlag, die angebotene Vergleichssumme von 17 000 DM möge unter Hinzurechnung der Zinsen bis 31. Dezember 1952 und des Verzugsschadens auf 20 000 DM erhöht werden.

Am 20. Dezember 1952 kamen die beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten und Wolfgang G. erneut zusammen. Nach längerem Verhandeln kam eine Einigung zustande. Das Ergebnis wurde in einem Schriftstück mit Datum vom 21. Dezember 1952 niedergelegt. Darin erkannte der Kläger an, aus dem Kaufvertrag vom 25. März 1949 einschließlich der Vereinbarung vom 9. März 1951 "noch DM 20 000 mit dem 31.12. 1952 zu schulden" (Nr I). "In dem bisherigen Abrechnungsbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

trag" - so hieß es in dem Schriftstück weiter - "ist die Zahlung der K. für Dezember 1952 nicht aufgenommen worden". Die 20 000 DM sollten ab 1. Januar 1953 mit 8 % verzinst und in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 1 500 DM zuzüglich der monatlichen Zinsrate getilgt werden (Nr II). Die Vertragschließenden waren sich darüber einig, daß "dieser Restbetrag zuzüglich Zinsen insgesamt der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß dem notariellen Kaufvertrag vom 25.3.1949 unterliegt" (Nr IV). "Zur Sicherung der monatlich im voraus zu zahlenden Teilbeträge einschließlich Zinsen" trat der Kläger seine Mietzinsforderungen gegen fünf namentlich bezeichnete Mieter in Höhe von insgesamt 1 683 DM monatlich an Ebert ab (Nr V). E. verpflichtete sich, "die Mietzahlung der Kepa für Dezember 1952 unverzüglich der Landesbank für Konto G. zu überweisen und ab 1.1. 1953 die Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 5.12.1952 gegenüber den Mietern mit Ausnahme der vorstehenden Mieter D., St., Kü., Kl. und Sp. nicht weiter geltend zu machen" (Nr VI). Die Kosten des "Gesamtverfahrens" einschließlich derjenigen des Rechtsstreits 4 O 298/52 - Vollstreckungsgegenklage - wurden geteilt (Nr VII). Mit der Erfüllung dieser Vereinbarung sollten gegenseitige Ansprüche nicht mehr bestehen (Nr IX).

Da E. Wert darauf legte, daß der Kläger die getroffene Vereinbarung persönlich unterzeichnete, überbrachte Wolfgang G. das Schriftstück an einem der nächsten Tage seinem Vater, dem Kläger. Dieser versah es mit seiner Unterschrift.

In der Zeit vom 25. November bis zum 27. Dezember 1952 zog E. aus den gepfändeten und ihm überwiesenen Mietzins-

forderungen insgesamt 8 764,56 DM ein. Eine Abrechnung über diese Beträge übersandte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 30. Dezember 1952. In der Abrechnungssumme von 8 764,56 DM war der Mietzins der K. für Dezember 1952 nicht mit enthalten; er wurde vereinbarungsgemäß auf das Konto des Klägers überwiesen. Vom Januar 1953 ab erhielt E. laufend die abgetretenen Mietzinsbeträge ausbezahlt und verrechnete sie mit seiner Forderung aus dem Vergleich.

Mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 1. September 1953 vertrat der Kläger den Standpunkt, seine Schuld sei nunmehr nicht nur in voller Höhe beglichen, sondern er habe darüber hinaus sogar ein Guthaben von 1 668,62 DM, um dessen Rückzahlung er bat. Der Beklagte in seiner Eigenschaft als Vertreter E.'s widersprach unter dem 4. September 1953 dieser Auffassung: die im Dezember 1952 eingegangenen Beträge dürften auf die Restschuldsumme von 20 000 DM nicht angerechnet werden; so sei es vereinbart worden. E. setzte demgemäß in der Folgezeit die Einziehung der Mieten fort und erklärte sich erst im Februar 1954 für befriedigt.

Der Kläger hat im November 1953 die vorliegende Klage erhoben und vor dem Landgericht zuletzt den Antrag gestellt, E. zur Zahlung von 10 508,82 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. Mai 1953 zu verurteilen. Er hat geltend gemacht, er habe seine Kaufpreisschuld in Höhe des eingeklagten Betrages "übererfüllt". Nach dem Inhalt des Vergleichs vom 21. Dezember 1952 wären die von Ebert im Dezember 1952 eingezogenen Mietzinsbeträge von 8 764,56 DM auf die Vergleichssumme anzurechnen gewesen. Das ergebe sich aus einem Schreiben seines Sohnes Wolfgang vom 16. Dezember 1952 an den Beklagten, worin

es ausdrücklich geheißen habe: "Mein Vater erkennt hiermit an, Ihnen (Ihrem Mandanten) per 31.11.1952 DM 20 000 als Restbetrag zu schulden". Auch er (Kläger) selbst habe in einer schriftlichen Vollmacht vom 14. Dezember 1952, die er seinem Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED], zum Zwecke des Vergleichsabschlusses erteilt habe, klar hervorgehoben, daß die Restforderung E[REDACTED]'s "nach dem Stande vom 30.11.1952" noch 20 000 DM "inclusive Nebenkosten" betrage, und anschließend die Bedingungen angegeben, unter denen er "die abzüglich der neuen Mietenpfändung noch verbleibende Restsumme" abtragen wollte. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 5. Dezember 1952 sei vom Beklagten, wie dieser im Schreiben vom selben Tage zugegeben habe, nur "vorsorglich" erwirkt worden, um ihn, den Kläger, vor Zugriffen anderer Gläubiger zu schützen. Weder Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] noch Wolfgang G[REDACTED] hätten am 20. Dezember 1952 gewußt, welche Beträge E[REDACTED] aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß inzwischen zugeflossen waren. Maßgebender Stichtag für die Festsetzung der Vergleichssumme sei nach allem nicht der 31. Dezember, sondern bereits der 30. November 1952 gewesen. Deswegen habe auch der Beklagte mit Schreiben vom 30. Dezember 1952 über die Mietzinsbeträge, die im Dezember eingegangen waren, noch besonders abgerechnet. Er selbst sei, als er das Schriftstück vom 21. Dezember 1952 unterschrieb, davon ausgegangen, daß sämtliche Dezembermieten von der Schuldsumme abgezogen würden.

Im übrigen habe er - so hat der Kläger weiter vorge-
tragen - den Vergleich vom 21. Dezember 1952 wegen Irrtums
und arglistiger Täuschung angefochten. Seine Restschuld aus
der früheren Vereinbarung vom 9. März 1951 habe nämlich im
Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses nur noch 10 612,75 DM

betragen, worüber er von E■■■■, der ihm niemals eine ordnungsmäßige Abrechnung erteilt habe, im unklaren gelassen worden sei. Auf die am 9. März 1951 festgelegte Schuldsumme von 40 000 DM müßte der "Differenzbetrag" von 5 000 DM, der damals noch ungeklärt war, angerechnet werden; außerdem habe er weitere 2 400 DM auf das Kapital abgetragen, die von Ebert zu Unrecht auf Zinsen für die Zeit vor dem 1. April 1952 verrechnet worden seien. Insgesamt habe er 72 335,03 DM auf den Kaufpreis des Grundstücks bezahlt. Der Vergleich vom 21. Dezember 1952 sei ferner wegen Wuchers nichtig, weil E■■■■ seine des Klägers, Notlage ausgebeutet habe. Auch fehle ihm die Geschäftsgrundlage.

Ebert hat um Klageabweisung gebeten. Er hat die Behauptungen des Klägers bestritten und ist seinen Rechtsausführungen entgegengetreten. Sein Prozeßbevollmächtigter habe den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 5. Dezember 1952 deshalb erwirkt, weil es damals noch ungewiß gewesen sei, ob die Vergleichsverhandlungen zu einer endgültigen Regelung führen würden, und weil aus diesem Grunde der Vorrang vor etwaigen anderen Gläubigern des Klägers habe gewahrt werden müssen. Bei Vergleichsabschluß sei man sich aber darüber einig gewesen, daß die endgültige Schuld des Klägers am 31. Dezember 1952 noch 20 000 DM betrage und daß auf diese Summe die im Dezember eingehenden Mietzinsbeträge, mit Ausnahme der Zahlung der Mieterin K■■■■, nicht anzurechnen seien. Eine Unklarheit über die Höhe dieser Beträge habe nicht bestanden. Bereits am 16. Dezember 1952 habe sein Prozeßbevollmächtigter anläßlich einer fernmündlichen Unterredung dem Sohn des Klägers die einzelnen Mietzinsbeträge genannt, die bis zu diesem Tage eingegangen waren. Wolf-

gang G [REDACTED] habe erwidert, sein Vater sei mit den Bedingungen des Schreibens vom 5. Dezember 1952 einverstanden. Bei der Besprechung vom 20. Dezember 1952 seien dem Sohn des Klägers und Rechtsanwalt Dr. Sch [REDACTED] die inzwischen noch eingegangenen Mieten ebenfalls bekanntgegeben worden. Das angebliche Schreiben des Wolfgang G [REDACTED] vom 16. Dezember 1952 habe weder er, E [REDACTED], noch sein Prozeßbevollmächtigter erhalten. Ihnen sei bei Vergleichsabschluß auch die schriftliche Vollmacht, die der Kläger seinem Rechtsanwalt erteilt haben wolle, nicht bekannt gewesen. Die dem Kläger mit Schreiben vom 30. Dezember 1952 übersandte Abrechnung habe nur Buchungszwecken gedient. Der Kläger könne den Vergleich ferner nicht mit Erfolg anfechten. Soweit er sich dabei auf Irrtum berufe, sei die Anfechtung ohnehin verspätet, da sie erstmals im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits erklärt wurde. Es habe aber auch weder ein Irrtum noch eine arglistige Täuschung vorgelegen. Der Kläger habe über die Geldbeträge, die auf Grund der früheren Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eingegangen seien, ordnungsmäßige Abrechnungen erhalten. Seine Schuld habe am 5. Dezember 1952 ohne Zinsen, Verzugsschaden und Verfahrenskosten noch mehr als 17 000 DM betragen. Eine Anrechnung des "Differenzbetrages" von 5 000 DM sowie weiterer 2 400 DM auf die am 9. März 1951 festgelegte Schuldsumme sei nicht in Frage gekommen. Von der Ausbeutung einer Notlage des Klägers könne keine Rede sein.

Das Landgericht hat die Klage gegen E [REDACTED] abgewiesen. E [REDACTED] ist während des Berufungsrechtszuges verstorben. Der Beklagte als sein Testamentsvollstrecker führt den Prozeß für den Nachlaß weiter. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon aus, daß der am 20. Dezember 1952 zwischen Rechtsanwalt Dr. Sch. als Vertreter des Klägers und dem jetzigen Beklagten als Vertreter des Verkäufers E. ausgehandelte Vergleich vom Kläger genehmigt worden sei und damit Rechtswirksamkeit erlangt habe. Aus dem Anerkenntnis des Klägers, "mit dem 31.12.1952" noch 20 000 DM zu schulden, ergebe sich, daß die Mietbeträge, die E. im Dezember 1952 auf Grund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse einzog, auf die Schuldsumme nicht anzurechnen seien. Eine Ausnahme sei nur hinsichtlich der Zahlung der Firma K. für Dezember 1952 gemacht worden, die laut Vergleich auf das Konto des Klägers bei der Landesbank überwiesen werden sollte. Für die übrigen Mieten fehle eine solche Regelung. Damit habe man zum Ausdruck gebracht, daß lediglich die Dezembermiete der K. dem Kläger zu vergüten sei, nicht aber die übrigen Mietzinsbeträge. Hätten die Vergleichsschließenden etwas anderes vereinbart, so wäre das in dem von Anwälten entworfenen Vertrag gesagt worden. Der Kläger würde sich dann auch nicht in Höhe von 20 000 DM der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen haben. Die angegebene Auslegung des Vergleichs - so meint das Berufungsgericht - werde auch durch das Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme bestätigt. Danach sei bei den Verhandlungen vom 20. Dezember 1952 ausdrücklich über die Frage, ob die

Dezembermieten auf die Vergleichssumme angerechnet werden sollten, gesprochen worden; der Beklagte habe indes nur die Anrechnung im Falle K. zugestanden.

Diese Ausführungen werden von der Revision beanstandet. Sie macht geltend, das Berufungsgericht habe wesentlichen Tatsachenstoff außer Acht gelassen und damit gegen § 286 ZPO verstoßen.

a) Die Revision verweist zunächst auf den Brief des Beklagten vom 5. Dezember 1952, worin die damalige Schuld des Klägers (ohne Zinsen und Verzugsschaden) mit 17 000 DM beziffert und als Gesamtabfindung einschließlich Verzugsschaden, Versäumniszuschlägen und Kosten auf diesen Zeitpunkt ein Betrag von 20 000 DM verlangt worden sei, der vom 1. Januar 1953 an mit 8 % verzinst werden solle. In den 20 000 DM könnten deshalb die auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 5. Dezember 1952 von Drittschuldnern bezahlten Gelder nicht mit enthalten sein, denn dieser Beschluß sei ja erst am selben Tage, an dem der Brief geschrieben wurde, erwirkt worden. Wieso sich die 20 000 DM hinterher dadurch erhöht haben sollten, daß man hierauf die nachträglich eingegangenen Mietzinsbeträge nicht anrechnete, sei nicht ersichtlich.

Die Rüge ist unbegründet. Ob und inwieweit sich aus dem Brief vom 5. Dezember 1952 - der einen Gegenvorschlag zu dem Vergleichsangebot des Klägers von Ende November 1952 darstellte und somit lediglich vorbereitender Natur war - Anhaltspunkte für die Auslegung des erst reichlich zwei Wochen später zustandegekommenen endgültigen Vergleichs gewinnen lassen, mag dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall

ist es nicht richtig, daß die Bezifferung der Vergleichssumme mit 20 000 DM, wie sie in dem Brief vorgeschlagen wurde, "auf diesen Tag", d.h. auf den Tag seiner Abfassung, habe erfolgen sollen. Der Brief stellt nach Wortlaut und Zusammenhang nicht auf den 5. Dezember 1952 ab, sondern auf den darin mehrfach genannten 31. Dezember 1952. Mit diesem letzteren Tag sollte nach dem Vorschlag des Briefschreibers der Schlußstrich unter die bisherige Regelung vom 9. März 1951 gezogen und eine neue Tilgung des Restkaufpreises eingeleitet werden. Nur so erklärt sich der Vorschlag, Zinsen und Verzugsschaden bis zum 31. Dezember 1952 zu kapitalisieren und sie in Höhe von 3 000 DM zur "Hauptforderung" von 17 000 DM hinzuzuschlagen sowie die auf diese Weise errechnete "Ausgleichssumme" vom 1. Januar 1953 ab mit 8 % zu verzinsen. Es trifft ferner nicht zu, daß aus dem Datum des Briefes und des am gleichen Tage erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Notwendigkeit einer Anrechnung der Dezembermieten folge, weil sich andernfalls - wie die Revision es ausdrückt - die 20 000 DM um die nachträglich eingehenden Beträge "hinterher erhöhen" würden. Hierbei wird übersehen, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 5. Dezember 1952 nicht der erste und einzige war, den E. gegen den Kläger erwirkt hatte. Vielmehr waren bereits drei derartige Beschlüsse vorangegangen. Die Dezembermieten, um deren Anrechnung oder Nichtanrechnung die Parteien streiten, sind zum größten Teil nicht auf Grund der Forderungspfändung vom 5. Dezember 1952 eingezogen worden, sondern auf Grund jener früheren Vollstreckungsmaßnahmen. An dem genannten Tage waren nämlich, wie das Berufungsurteil feststellt (S 4) und wie sich auch aus der vom Kläger inhaltlich nicht bestrittenen Aufstellung des Beklagten im Schreiben vom 30. Dezember 1952 ergibt, bereits

annähernd 7 174 DM (genau: 7 173,94 DM) bei Ebert eingegangen, und die restlichen Mietzinsbeträge, die erst nach dem 5. Dezember 1952 gezahlt wurden, beliefen sich dann nur noch auf 1 590,62 DM. Die Schlußfolgerung der Revision, daß die Nichtanrechnung der Dezembermieten zu einer nachträglichen unberechtigten Erhöhung der mit Brief vom 5. Dezember 1952 vorgeschlagenen Vergleichssumme um 8 764,56 DM führen würde, ist also falsch; es würde sich vielmehr nur um einen Mehrbetrag von weniger als 1 600 DM handeln, der zudem, da der genannte Brief, wie bereits ausgeführt, den 31. Dezember 1952 als Stichtag angibt, von vornherein mitberücksichtigt war.

b) Ein weiteres Beweisanzeichen dafür, daß nach dem Willen der Vergleichsschließenden die Mietzinsbeträge bis Ende Dezember 1952 auf die Vergleichssumme von 20 000 DM angerechnet werden mußten, erblickt die Revision in dem Wortlaut des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 5. Dezember 1952. Wenn es dort heiße, aus einer "Gesamtforderung von noch 20 000 DM" werde ein "Teilanspruch" von 8 000 DM geltend gemacht, so könne man unmöglich damals schon davon ausgegangen sein, daß die auf Grund der Pfändung und Überweisung eingehenden Beträge nicht mit in den 20 000 DM enthalten seien. Gegen eine solche Annahme spreche sowohl der Inhalt des Beschlusses als auch der Brief vom selben Tage.

Auch das ist nicht stichhaltig. Es mag sein, daß der Beklagte, als er am 5. Dezember 1952 den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkte und den mehrfach erwähnten Brief schrieb, die Forderung seines Auftraggebers E. auf insgesamt noch 20 000 DM veranschlagt hat. An diesem Tage waren aber von den Dezembermieten, wie das Berufungsgericht fest-

gestellt hat (vgl oben zu a), schon mehr als 7 000 DM eingegangen. Sie waren also in der jetzt geltend gemachten Restforderung nicht mehr enthalten. Ob die noch ausstehenden Mietzinsbeträge von knapp 1 600 DM nach dem damaligen Willen des Beklagten auf die 20 000 DM angerechnet werden sollten, kann auf sich beruhen. Denn selbst wenn letzteres - entgegen dem Inhalt des Briefes, der für eine abschließende Regelung zum 31. Dezember 1952 spricht - der Fall gewesen wäre, so würde dieser Umstand nicht ausschließen, daß der Beklagte zwei Wochen später, als am 20. Dezember 1952 über eine Einigung verhandelt wurde, nicht mehr zu einer solchen Anrechnung bereit war, zumal da inzwischen, wie aus seiner späteren Aufstellung vom 30. Dezember 1952 hervorgeht, weitere Mietzinszahlungen in Höhe von 1 322,22 DM eingegangen waren und nunmehr nur noch die beiden Mieten Gr [REDACTED] und Kn [REDACTED] mit insgesamt 268,40 DM ausstanden. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt somit auch insoweit nicht vor.

c) Der Revision kann ferner nicht beigetreten werden, wenn sie die Nichtbeachtung des Schreibens des Wolfgang G [REDACTED], des Sohnes des Klägers, vom 16. Dezember 1952 rügt. Sie meint, Wolfgang G [REDACTED] habe, wie sich aus diesem Schreiben ergebe, den Standpunkt des Beklagten mit Recht dahin verstanden, daß der Abfindungsbetrag von 20 000 DM "auf den 30.11.1952 gestellt werden" müsse, d.h. daß alle späteren Zahlungen auf die Hauptsumme anzurechnen seien. Es mag unterstellt werden, daß Wolfgang G [REDACTED] dieser Ansicht gewesen ist und daß er ihr auch brieflich in der angegebenen Weise Ausdruck verliehen hat, obgleich keineswegs sicher ist, ob der Beklagte das Schreiben vom 16. Dezember 1952 - von dem der Kläger lediglich eine "Abschrift

von Abschrift" zu den Akten überreicht hat - wirklich erhalten hat; er selbst sowie sein Auftraggeber E. [REDACTED] haben dies im Prozeß bestritten. Darauf kommt es indessen nicht an. Denn das Schreiben vom 16. Dezember 1952 (in dem übrigens nicht vom 30., sondern vom 31. November 1952 die Rede ist) war auf jeden Fall überholt durch den späteren Vergleich, der in der Urkunde vom 21. Dezember 1952 seinen Niederschlag gefunden hat. Darin wurde, wie das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsverstoß angenommen hat, auf den 31. Dezember 1952 als Stichtag abgestellt. Diese Vergleichsauslegung wird dadurch, daß der Sohn des Klägers einige Tage zuvor einen abweichenden Vorschlag gemacht haben mag, nicht erschüttert. Vielmehr bestünde ohne weiteres die Möglichkeit, daß Wolfgang G. [REDACTED] das, was er am 16. Dezember 1952 anstrebte, bei den mündlichen Vergleichsverhandlungen nicht durchzusetzen vermochte. Er hat ja auch mit anderen Vorschlägen, die gleichfalls in seinem Schreiben enthalten gewesen sein sollen, keinen Erfolg gehabt; das gilt insbesondere von der Anregung, daß die monatlichen Teilbeträge "nicht bis zum 5. eines jeden Monats, sondern bis zum 10. eines jeden Monats" gezahlt werden sollten (vgl. demgegenüber Nr II des Vergleichs), sowie von seinem Wunsch, die Mietzinsabtretungen "als stillschweigende Zessionen laufen zu lassen" (anders Nr V des Vergleichs: "Diese Abtretung ist den Mietern bekannt zu geben").

Ebensowenig stichhaltig ist der weitere Einwand der Revision, aus dem Schreiben des Wolfgang G. [REDACTED] vom 16. Dezember 1952 ergebe sich eindeutig, daß auch nach der Auffassung des Klägers selbst die nach Ende November 1952 auf Grund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eingehenden Beträge

von der Restschuldsumme abgezogen werden sollten. Selbst wenn der Kläger zunächst dieser Auffassung gewesen sein mag, hat er jedenfalls später die anders lautende Vereinbarung vom 21. Dezember 1952 unterschrieben und damit gebilligt.

d) Aus dem gleichen Grunde greift endlich auch die Rüge der Revision nicht durch, daß die schriftliche Vollmacht, die der Kläger am 14. Dezember 1952 seinem Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED], erteilt habe, im Berufungsurteil unberücksichtigt geblieben sei. In dieser Urkunde, die der Kläger - wiederum nur als "Abschrift von Abschrift" - im Prozeß vorgelegt hat, ist Dr. Sch[REDACTED] ermächtigt worden, einen Vergleich dahin abzuschließen, daß die Schuld des Klägers "nach dem Stande vom 30.11.1952 noch DM 20 000 incl. Nebenkosten" betrage und daß die "abzüglich der neuen Mietenpfändung noch verbleibende Restsumme" in bestimmten Teilbeträgen abgetragen werden solle. Ob diese Vollmachtsurkunde bei den Vergleichsverhandlungen vom 20. Dezember 1952 vorgelegen hat, ist streitig. Der Kläger behauptet es und hat für seine Behauptung Beweis angetreten (Schriftsätze vom 29. April und 1. Dezember 1954). Die Beweise brauchten aber nicht erhoben zu werden. Falls nämlich Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED], als er am 20. Dezember 1952 vergleichsweise eine Restschuld des Klägers von 20 000 DM mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 anerkannte, seine Vollmacht überschritten haben sollte, so hat auf jeden Fall der Kläger persönlich dieses Verhalten seines Vertreters dadurch, daß er die schriftliche Vereinbarung vom 21. Dezember 1952 unterzeichnete, nachträglich genehmigt und damit dem zunächst schwebend unwirksamen Vergleich volle Rechtswirksamkeit verliehen (§ 177 Abs 1 BGB).

2. Hilfsweise wird von der Revision noch gerügt, das Berufungsgericht habe hinsichtlich der anderen Einwendungen des Klägers gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleichs lediglich auf die Gründe des landgerichtlichen Urteils verwiesen; diese seien jedoch nicht unbedenklich.

Das Landgericht hatte ausgeführt: Der Vergleich sei weder nach § 138 Abs 2 noch nach § 779 BGB nichtig. Daß E. eine Notlage des Klägers ausgebeutet habe, sei ebensowenig dargetan, wie daß der nach dem Vergleichsinhalt als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen habe; gerade die Höhe des vom Kläger noch geschuldeten Betrages sei streitig gewesen und habe im Wege gegenseitigen Nachgebens bestimmt werden sollen. Der Vergleich sei auch nicht wirksam angefochten worden. Für eine arglistige Täuschung fehle es an jedem Anhaltspunkt. Eine Anfechtung wegen Geschäftsirrtums sei ausgeschlossen, wenn sich der Irrtum auf einen durch den Vergleich erledigten umstrittenen oder ungewissen Punkt beziehe. Im übrigen würde es nicht auf etwaige falsche Vorstellungen des Klägers selbst, sondern seiner Vertreter ankommen; diese aber hätten nicht geirrt. Soweit der Kläger die Erklärung anfechten wolle, mit der er den Vergleich genehmigt habe, habe er die Anfechtung nicht unverzüglich im Sinne von § 121 BGB erklärt; außerdem stehe nicht fest, daß der Kläger bei Abgabe seiner Erklärung geirrt und daß er sie auch bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte. Das Festhalten am Vergleich verstoße endlich auch nicht gegen Treu und Glauben.

Das Berufungsgericht hat diese Erwägungen gebilligt und noch folgendes angefügt: Wieso eine Ausbeutung der Notlage des Klägers oder ein Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung (§ 138 Abs 2 BGB) vorliegen solle, sei nicht ersichtlich. E. könne kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger betrieben habe; das sei sein gutes Recht gewesen. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß der Kläger sich damals in Strafhaft befunden habe. Zu Unrecht mache der Kläger geltend, daß die Beteiligten bei Vergleichsabschluß von falschen Voraussetzungen ausgegangen seien und daß die Geschäftsgrundlage fehle. Sinn und Zweck der Vereinbarung sei doch gerade gewesen, nach langem Streit endlich abschließend festzustellen, was der Kläger "per 31.12.1952" noch schuldet. Deshalb könne er sich jetzt weder auf § 242 noch auf § 779 BGB berufen.

Die vorstehenden Ausführungen der Tatsachengerichte halten einer rechtlichen Nachprüfung stand. Eine Gesetzesverletzung ist entgegen der Ansicht der Revision nicht ersichtlich. Diese erhebt ins einzelne gehende Beanstandungen nur in folgenden zwei Punkten:

a) Sie meint zunächst, das Landgericht habe fälschlicherweise die Irrtumsanfechtung als verspätet angesehen. Daß der Kläger sofort hätte anfechten müssen, nachdem er von dem Schreiben des Beklagten vom 4. September 1953 Kenntnis erhalten hatte, treffe nicht zu. Das Berufungsgericht habe verabsäumt, dem Kläger eine angemessene Überlegungsfrist zuzubilligen, und damit gegen § 121 BGB verstoßen.

Die Rüge geht fehl. Daß "unverzüglich" im Sinne von § 121 Abs 1 BGB nicht gleichbedeutend ist mit "sofort", sondern daß dem Anfechtungsberechtigten eine nach den Umständen des Falles zu bemessende Zeit zur Überlegung bleiben muß (Palandt-Danckelmann BGB 15. Aufl § 121 Anm 3), hat das Landgericht keineswegs verkannt. Es hat in seinem Urteil ausgeführt: Dem Kläger sei mindestens seit dem Schreiben des Beklagten vom 4. September 1953 bekannt gewesen, daß E die Dezembermieten auf die Vergleichssumme nicht anrechnen wolle; zu diesem Zeitpunkt habe er seinen Irrtum erkannt und hätte nunmehr "spätestens nach einer angemessenen Überlegungsfrist von einer Woche" die Anfechtung erklären müssen; er habe es jedoch frühestens mit Zustellung der Klage am 20. November 1953 getan. Wenn das Landgericht auf Grund dieser Feststellung - die zudem noch günstig für den Kläger ist, denn in Wirklichkeit hat dieser die Anfechtung erstmals in seinem Schriftsatz vom 15. Dezember 1953 erklärt - zu der Auffassung gelangt ist, die Anfechtungserklärung des Klägers sei verspätet gewesen, so ist dem unbedenklich beizupflichten. Auch die Grundsätze, die das Reichsgericht in der von der Revision angeführten Entscheidung RGZ 124, 115 - die im übrigen einen besonders gelagerten Sachverhalt betraf - entwickelt hat (vgl insbesondere S 118 aaO), rechtfertigen im vorliegenden Falle keine abweichende Beurteilung. Umstände, die es angebracht erscheinen lassen könnten, dem Kläger eine längere Überlegungsfrist als eine Woche zuzubilligen, sind nicht ersichtlich.

Der Kläger hat allerdings in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht noch geltend gemacht, bereits das Schreiben seines früheren Prozeßbevollmächtigten

vom 1. September 1953 müsse als Anfechtungserklärung angesehen werden, denn dort sei unmißverständlich zum Ausdruck gebracht worden, daß er E. nichts mehr schulde, sondern von ihm sogar noch Geld zu bekommen habe. Auch das vermag jedoch der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Einmal ist das neue Vorbringen inhaltlich unvereinbar mit der rechtsirrtumsfreien Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanzen, daß die Anfechtung "frühestens mit Zustellung der Klage am 20. November 1953" erklärt worden sei. Außerdem fehlt in dem Schreiben vom 1. September 1953 - das der Kläger in /b-schrift zu den Akten überreicht (Bl 13 GA) und damit zum Gegenstand seines Sachvortrages gemacht hat - jeder erkennbare Hinweis darauf, daß er den Vergleich vom Dezember 1952 nicht mehr als rechtsverbindlich gegen sich gelten lassen wolle; der Briefschreiber nimmt im Gegenteil ausdrücklich Bezug auf diesen Vergleich und legt ihn seinen Ausführungen zu Grunde.

b) Die Revision bittet ferner in einem erst nach Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist eingereichten Schriftsatz noch um Nachprüfung, ob der Vergleich nicht aus folgendem Grunde wegen Verstoßes gegen § 138 BGB nichtig sei: E. habe nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Dezember 1952 noch 8 764,56 DM erhalten. Seine Forderung sei aber im Schreiben des Beklagten vom 5. Dezember 1952 mit 17 000 DM beziffert und der Schaden, der ihm durch die Zahlungsweise des Klägers entstanden sei, nur mit 3 000 DM angegeben worden.

Dieses Vorbringen, mit dem anscheinend dargetan werden soll, daß erheblich mehr an E. gezahlt worden sei,

als ihm zugestanden habe, beruht indessen auf einer Verkennung des Sachverhalts. Die Revision übersieht, daß der größte Teil der 8 764,56 DM am 5. Dezember 1952 bereits eingegangen war. Es handelte sich, wie in dem Berufungsurteil festgestellt wird, um annähernd 7 174 DM. Dieser Betrag war in den 17 000 DM, die der Beklagte in seinem Brief genannt hatte, nicht mit enthalten. Von einem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann infolgedessen keine Rede sein.

3. Nach allem erweist sich die Revision als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Schuster

Dr. Augustin

Dr. Oechßler

Rothe

Dr. Freitag